

VS_GERICHTE A1 07 199 vom 17. April 2008

VS Kantonsgericht, 2008-04-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A1_07_199

FR: VS_GERICHTE A1 07 199 du 17 avril 2008

IT: VS_GERICHTE A1 07 199 del 17 aprile 2008

Regeste

11 KGVS A1 07 199 KGE (öffentlichrechtliche Abteilung) vom 17. April 2008 i.S. Zermatt Bergbahnen AG und Saas-Fee Bergbahnen AG c. KBK und Staatsrat Baubewilligung für Gletscherabdeckungen – Verhältnis zwischen bundes- und kantonrechtlichen Anforderungen hinsichtlich Baubewilligungspflicht. Kantonrechtliche Bestimmungen sind nur dann relevant, wenn nicht bereits das Bundesrecht eine Baubewilligungspflicht verlangt (Art. 22 Abs. 1, 24 ff.; Art. 19 Abs. 2 BauV). – Gletscherabdeckungen ab einer bestimmten Grösse sind sowohl nach Bundesrecht wie auch nach kantonalem Recht baubewilligungspflichtig. Autorisation de bâtir pour dispositifs de couverture d'un glacier – Assujettissement à autorisation de bâtir: relations entre les règles prévues à cet égard par le droit fédéral et le droit cantonal. Ces dernières ne sont déterminées que si le droit fédéral ne prévoit pas lui-même l'obligation de requérir une autorisation (art. 22 al. 1, 24 ss LAT.; art. 19

Erwägungen

E. 3

2. Art. 22 Abs. 1 RPG ist unmittelbar anwendbar und garantiert einen bundesrechtlichen Minimalstandard, den die Kantone nicht unterschreiten dürfen (Urteil [des Bundesgerichts] 1C_433/2007 vom 11. März 2008 E. 4). Den Kantonen bleibt es vorbehalten, über den bundesrechtlichen Mindeststandard hinauszugehen und weitere Vorgänge der Bewilligungspflicht zu unterstellen. Sie können ferner für bestimmte Bauvorhaben ein vereinfachtes Verfahren vorsehen (sog. kleine Baubewilligung) sowie Kleinstbauten nur einer Anzeigepflicht unterstellen oder überhaupt von der Bewilligungspflicht ausnehmen, sofern sie keine nennenswerten Einflüsse auf Raum, Erschliessung und Umwelt bewirken (EJPD/BRP, Erläuterungen RPG, N. 7 zu Art. 22 RPG; Walter Haller/Peter Karlen, Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht, 3. Aufl. Zürich 1999, Band I, Rz. 512-522 S. 144 ff.). Hingegen können die Kantone nicht von der Bewilligungspflicht ausnehmen, was nach Art. 22 RPG einer Bewilligung bedarf. Der Ausschluss der Bewilligungspflicht ist in Art. 22 RPG und damit bundesrechtlich geordnet (Bernhard Waldmann/Peter Hänni, Raumplanungsgesetz, Bern 2006, Art. 22 Rz. 9 ff.; Alexander Ruch, Kommentar RPG, Art. 22 Rz. 4; Urteil [des Bundesgerichts] 1C_414/2007 vom 22. Februar 2008 E. 2.2). Das kantonale Recht ist somit für die Beantwortung der Frage, ob die Gletscherabdeckungen einer Baubewilligung bedürfen, insoweit irrelevant, als bereits das Bundesrecht eine solche verlangt. Erst wenn feststeht, dass das Vorhaben nicht unter die bundesrechtliche Baubewilligungspflicht fällt, stellt sich allenfalls die subsidiäre Frage, ob nicht das kantonale, in diesem Fall strengere Recht, eine solche vorsieht.

E. 4

7. Es kann somit zusammengefasst werden, dass die Vorinstanzen die Gletscherabdeckungen im hier umstrittenen Umfang wegen ihrer konstruktiv-funktionellen Charakteristiken zu Recht als baubewilligungspflichtig angesehen haben. Auch das öffentliche Interesse an den Gletschern verlangt eine solche präventive Prüfung durch die Behörde im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens.

E. 5

Die Beschwerdeführerinnen bringen dagegen vor, die Anlagen seien nicht auf Dauer angelegt, stünden nicht in fester Beziehung zum Boden, veränderten den Raum nicht, sondern wollten ihn erhalten, belasteten die Erschliessung nicht, beeinträchtigten die Umwelt nicht, sondern schonten sie und beeinflussten die Nutzungsordnung nicht. Diese Einwände wurden in den bisherigen Ausführungen behandelt. Sie führen zudem an, die Baubewilligungspflicht für die umstrittenen Gletscherabdeckungen sei "in krasser Weise tourismusfeindlich". Warum die Beachtung der Gesetze wirtschaftsfeindlich sein soll, leuchtet nicht ein. Wirtschafts- und Tourismusförderung kann nicht durch eine Umgehung der Gesetze geschehen. In jedem Fall würde der Skitourismus erst dann tangiert, wenn die Baubewilligung nicht erteilt würde. Dies steht bei der heute zur Beantwortung stehenden Frage der Bewilligungspflicht nicht zur Diskussion. Es ist auch nicht ersichtlich, warum ein solches Bewilligungsverfahren Geld in einem Masse binden sollte, das dem Tourismus wirklich schädlich sein könnte. Behauptungen, andere touristische Orte verlangten für Gletscherabdeckungen keine Baubewilligung und die Praxis der KBK stelle deshalb eine rechtsungleiche Behandlung dar, sind einmal aufgrund der weiter oben (Andermatt/Graubünden) gemachten Ausführungen nicht ganz zutreffend und können zudem nur als appellatorische Kritik angesehen werden, auf die nicht einzutreten ist. Die Abdeckungen von Rebflächen und die Treibhaustunnels beschlagen von der Art her einen andern Sachverhalt. Insbesondere ist bei deren Entfernung, nach einer relativen kurzen Zeit des Bestehens, keine andauernde, äussere Veränderung der Landschaft mehr erkennbar. Sie können nicht als Begründung für eine gleiche Behandlung angeführt werden. Schliesslich wird nicht schon durch die Bejahung der Bewilligungspflicht ausgeschlossen, dass nicht auch eine Bewilligung, eventuell für mehrere Jahre erteilt werden kann. Im Gegensatz zum Fall der vom Bundesgericht beurteilten und weiter oben erwähnten Weihnachtsbeleuchtung, kann es durchaus sinnvoll und auch praktikabel sein, eine Baubewilligung über mehrere Jahre zu erteilen, obwohl in den einzelnen Jahren kleinere, nicht bewilligungspflichtige Abweichungen wohl unumgänglich sein werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.